

21. 1. Wird die Rechtswirksamkeit der Abtretung eines auf Vertragsverletzung gestützten Schadensersatzanspruchs dadurch in Frage gestellt, daß die Vertragshaftung zur Herstellung desselben wirtschaftlichen Zustandes führt, der bestehen würde, wenn die Haftung auch auf Grund unerlaubter Handlung bestände und ein hierauf gestützter Anspruch nicht abtretbar wäre?

2. Geht im Falle der Haftpflichtversicherung für fremde Rechnung durch die Zahlung seitens des Versicherers der Anspruch des Dritten auf den Versicherer über?

3. Kann im Falle der Haftpflichtversicherung dem Anspruch des Versicherers, der auf Abtretung des Anspruchs aus § 1542 RWD. und des Anspruchs des Verletzten gestützt wird, entgegengehalten werden, daß der Versicherte, für den der Versicherer Zahlung geleistet hat, dem Beklagten ausgleichspflichtig sei? RGD. §§ 278, 400, 831, 843. ZPD. § 850 Abs. 3. Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BGB. — §§ 67, 74. RWD. § 1542. RFG. § 17.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 6. Juni 1935 i. S. B. Verkehrs-AG. u. Gen. (Bekl.) v. A. Allgem. Versicherungsgesellschaft AG. (Kl.). VI 38/35.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 2. Juli 1931 kam es in B. zu einem Zusammenstoß zwischen einem Lastkraftwagen und einem Kraftomnibus der Erstbeklagten. Halter des Lastkraftwagens war der Händler D.; geführt wurde der Wagen von dem Kraftwagenführer M. Den Kraftomnibus lenkte der Zweitbeklagte. Der einzige Fahrgast des Kraftomnibusses war der Arbeiter R. Dieser fiel bei dem Zusammenstoß vom Sitz und zog sich einen Bruch des Oberschenkels zu.

In einem anderen Rechtsstreit hat R. gegen D. und M. Schadenersatzklage erhoben. Der Rechtsstreit endete mit einem Vergleich. Die Klägerin, mit der D. einen Haftpflichtversicherungsvertrag mit der Maßgabe abgeschlossen hat, daß der Versicherungsschutz, abgesehen von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen, auch die Haftung des Führers, und zwar nicht nur des angestellten Führers, umfaßt, zahlte die Vergleichssumme an R. Auch mit der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, auf die ein Teil der Ansprüche des R. übergegangen ist, schloß die Klägerin einen Vergleich. Danach hat sie sich verpflichtet, der Berufsgenossenschaft  $\frac{3}{4}$  der von dieser zu zahlenden Rente zu ersetzen und außerdem dem verletzten R. monatlich 90 RM. zu zahlen.

In der Urkunde vom 24. April 1934 hat R. seine Ansprüche gegen die beiden Beklagten an die Klägerin abgetreten. Die Berufsgenossenschaft hat in der Urkunde vom 7. November 1934 erklärt, daß sie die ihr aus dem Unfall des R. auf Grund des § 1542 RWD. gegen die

jetzige Erstbeklagte zustehenden Schadensersatzansprüche in dem Umfang an die jetzige Klägerin abtrete, in dem sie von ihr als Versicherer des Lastkraftwagens für die ihr aus dem Unfall entstehenden Aufwendungen befriedigt worden sei und gemäß dem Vergleich in Zukunft befriedigt werden würde.

In dem jetzigen Rechtsstreit macht die Klägerin die ihr abgetretenen Ansprüche des R. und der Berufsgenossenschaft geltend. In zweiter Reihe stützt sie ihre Ansprüche darauf, daß der Ausgleichsanspruch des D. und des M. nach § 67 WVG. auf sie übergegangen sei und daß sie infolgedessen von den Beklagten Ausgleichung verlangen könne. Sie hat im ersten Rechtszug von beiden Beklagten als Gesamtschuldnern Zahlung von 3262,15 RM. nebst Zinsen und ferner die Feststellung ihrer Verpflichtung verlangt, der Klägerin von allen zukünftigen Aufwendungen aus Anlaß des Unfalles des R.  $\frac{2}{3}$  zu erstatten. Das Landgericht nahm an, daß der Führer des Lastkraftwagens mit  $\frac{2}{3}$  des Schadens zu belasten sei, also nur Erstattung von  $\frac{1}{3}$  verlangt werden könne, und entsprach deshalb den Klageanträgen in Höhe von  $\frac{1}{3}$  der Aufwendungen. Auf die Berufung beider Parteien verurteilte das Berufungsgericht die Erstbeklagte zur Zahlung von 1632,82 RM., den Zweitbeklagten zur Zahlung von 935,54 RM. und stellte die Verpflichtung der Beklagten als Gesamtschuldner fest, der Klägerin in Höhe von  $\frac{2}{3}$  allen Schaden zu erstatten, der in Zukunft dem R. aus dem Unfall erwachse, einschließlich der auf die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie übergehenden Schadensersatzansprüche gegen die Erstbeklagte; im übrigen wies es die Klage ab.

Die Revision der Beklagten erstrebt die völlige Abweisung der Klage. Sie hatte nur den Erfolg, daß das Urteil zur Feststellungsklage insoweit, als sie gegen den Zweitbeklagten gerichtet ist, aufgehoben und die Sache in diesem Umfang zurückverwiesen wurde. Im übrigen wurden die Revisionen mit einer die Fassung des Berufungsurteils betreffenden Maßgabe zurückgewiesen.

#### Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Klage in erster Reihe auf die Abtretungserklärungen des Entschädigungsberechtigten, R., und der Berufsgenossenschaft gestützt ist. Es nimmt an, daß die Erstbeklagte (die Verkehrsgesellschaft) nur aus dem Beförderungsvertrag haftet derart, daß sie für ein Verschulden ihres Erfüllungsg-

gehilfen (§ 278 BGB.) einzustehen hat. Es lehnt aber eine Haftung aus unerlaubter Handlung ab, weil der Entlastungsbeweis aus § 831 BGB. geführt sei. Dagegen hält es die Abtretungserklärung des N. für nichtig, soweit der Anspruch gegen den Zweitbeklagten (den Wagenführer) gerichtet ist; insoweit komme als Haftungsgrund nur eine unerlaubte Handlung in Betracht; die Schadenersatzforderung des N., die ihre Grundlage in § 843 BGB. finde, sei nicht pfändbar (§ 850 Abs. 3 ZPO.) und deshalb auch nicht abtretbar (§ 400 BGB.). Mit Recht wendet das Berufungsgericht die Zivilprozessordnung in der bis Ende Dezember 1934 in Geltung gewesenen Fassung an, da das Berufungsurteil vor dem 1. Januar 1935 erlassen worden ist (vgl. Art. 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934, RGBl. I S. 1070). Ob etwa noch ein anderer Anspruch aus unerlaubter Handlung als der aus § 843 BGB. in Betracht kommt, bedarf keiner Erörterung, da nur die Beklagten Revision eingelegt haben; die Nichtigkeit der Abtretung, soweit § 843 BGB. die Grundlage des Anspruchs bildet, ist zutreffend angenommen worden (RG. in JW. 1917 S. 34 Nr. 2).

Die Revision ist der Meinung, daß die Pfändungsbeschränkung auch gegenüber der Erstbeklagten gelten müsse, und begründet dies so: Bestände eine Haftung des Ersatzpflichtigen sowohl aus Vertrag als auch aus unerlaubter Handlung (§ 843 BGB.), so könne nicht bezweifelt werden, daß die Pfändungsbeschränkung dann für beide Haftungsgründe gelten müsse; denn sonst müßte sich der Ersatzberechtigte den Einwand entgegenhalten lassen, daß der Schuldner bereits an den Gläubiger gezahlt habe, der den Anspruch aus dem Vertrage habe pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Dann würde der Ersatzberechtigte leer ausgehen; einem solchen Ergebnis aber widerspreche der zu seinen Gunsten im Gesetz ausgesprochene, die Pfändung ausschließende Gedanke. Im vorliegenden Fall beständen allerdings nicht zwei solche Ansprüche nebeneinander; es komme nur die Haftung aus dem Beförderungsvertrag in Betracht. Allein § 278 BGB. wolle den Geschädigten besser stellen als § 831 das. Deshalb sei es nicht zulässig, den Geschädigten der Pfändungsbeschränkung zu berauben, die bestehen würde, wenn er Ansprüche auch aus § 831 BGB. hätte.

Die Rüge ist nicht begründet. Es bedarf keiner Prüfung, wie die Rechtslage sein würde, wenn eine Vertragshaftung neben der

Haftung aus unerlaubter Handlung bestände. Denn gegenüber der Erstbeklagten kommt nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nur Vertragshaftung in Betracht. Für eine solche Haftung scheidet aber der Gesichtspunkt vollkommen aus, der den Gesetzgeber dazu bestimmte, für den Anspruch aus § 843 BGB. die Pfändbarkeit auszuschließen. Es handelt sich dort um einen Anspruch, der, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich seinem Zweck nach einem Unterhaltsanspruch ähnlich ist (RGKomm.z.BGB. Anm. 3a zu § 843); der Geschädigte soll den Ersatz dafür, daß infolge der Verletzung seines Körpers oder seiner Gesundheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert ist oder seine Bedürfnisse vermehrt sind, wie ein Unterhaltsberechtigter in Form einer Rente erhalten. Diese Gleichstellung des Unterhaltsanspruchs und des Anspruchs aus § 843 hat der Gesetzgeber aber nur im Rahmen der unerlaubten Handlung vorgenommen, und das findet seine Erklärung wesentlich darin, daß das schuldhafte Handeln des Schädigers hier, wo es sich um die widerrechtliche Verletzung der allgemeinen, zwischen allen Personen bestehenden, von jedem zu beachtenden Rechtsbeziehungen handelt, eine ganz andere Tragweite hat als im Falle der Verletzung eines Vertragsverhältnisses, wo Pflichten verletzt werden, die nur zwischen einzelnen Personen auf Grund ihrer Willenserklärungen begründet worden sind. Die von der Revision herangezogene Vorschrift des § 278 BGB. hat mit jenem grundlegenden Unterschied zwischen unerlaubter Handlung und Vertrag nichts zu tun; sie stellt lediglich auf die Erfüllung der Vertragspflicht ab und will den Zweck des Vertrags nicht dadurch vereitelt sehen, daß der aus dem Vertrag Verpflichtete die Erfüllung nicht selbst vornimmt, sondern sich dazu der Hilfe eines anderen bedient. Das hat mit den Vorschriften über unerlaubte Handlungen nichts zu tun. Der Gedanke der Revision, daß § 278 BGB. den Geschädigten besser stellen wolle als § 831, hat im Gesetz keinen Ausdruck gefunden; beide Vorschriften bestehen völlig unabhängig voneinander. Übrigens geht ja die Haftung aus unerlaubter Handlung zuweilen weiter als die Vertragshaftung, beispielsweise im Falle des Schmerzensgeldes (§ 847 BGB.). Daß die Vertragshaftung nach Lage des Einzelfalles zur Herstellung desselben wirtschaftlichen Zustandes führen kann, wie sie auf Grund der Haftung für eine unerlaubte Handlung besteht, ist für die Beurteilung der Rechtslage in der zu entscheidenden Frage bedeutungslos. . .

Eine weitere Klage der Revision beschäftigt sich mit dem Übergang der Rechte des K. auf die Berufsgenossenschaft und von dieser auf die Klägerin, soweit 1. der Anspruch gegen die Erstbeklagte gerichtet ist, 2. die Klägerin bisher der Berufsgenossenschaft Beträge erstattet hat (diese Begrenzung war der Abtretung der Ansprüche an die Klägerin beigefügt). Die Revision beruft sich darauf, daß die Berufsgenossenschaft nicht berechtigt sei, dem Beklagten die von ihr an die Krankenkasse bewirkten Zahlungen in Rechnung zu stellen; soweit die Krankenversicherung reiche, habe die Berufsgenossenschaft nichts zu leisten; insoweit sei der Anspruch vielmehr auf die Krankenkasse übergegangen.

Die Klage ist nicht begründet. Ist eine Krankheit die Folge eines Unfalls, für den der Träger der Unfallversicherung zu entschädigen hat, so gelten nach § 1504 RVO. in der Fassung vom 9. Januar 1926 (RGBl. I S. 9) für das Verhältnis zwischen der Krankenkasse und dem Träger der Unfallversicherung die §§ 1505 bis 1509. Danach gehen gemäß § 1505 die Aufwendungen für das Heilverfahren grundsätzlich zu Lasten des Trägers der Unfallversicherung. Im übrigen enthalten die darauf folgenden Vorschriften Einzelbestimmungen. Daran schließt sich die Vorschrift des § 1510 an, wonach der Träger der Unfallversicherung mit der Durchführung der Krankenbehandlung eine Krankenkasse beauftragen kann. Maßgebend für die Revisionsinstanz ist die Erwägung: es ist aus den das Parteivorbringen berücksichtigenden Feststellungen des Berufungsgerichts nicht ersichtlich, daß es sich bei den von der Berufsgenossenschaft bewirkten Leistungen um solche handelt, die nicht auf Grund ihrer eigenen Verpflichtung durch die Vermittlung eines Krankenhauses bewirkt worden sind.

Soweit die Klage auf Abtretung der Rechte der Berufsgenossenschaft gegen die Erstbeklagte gestützt ist, nimmt das Oberlandesgericht an, die Erstbeklagte könne der Klägerin entgegenhalten, daß sie nur zu einem Bruchteil ausgleichspflichtig sei. Das Berufungsgericht begründet diese Annahme so: Wenn D. u. M. (Halter und Führer des Lastkraftwagens) von der Erstbeklagten Ersatz verlangen würden, so würde diese einwenden können, daß sie ihnen nur zu einem Bruchteil ausgleichspflichtig sei. Nun seien im vorliegenden Fall die Ausgleichsansprüche des D. und des M. in Höhe der gezahlten 2403,22 RM. auf die Klägerin nach § 67 VVG. übergegangen. In dieser Höhe sei die Klägerin also nicht nur Rechtsnachfolgerin des verunglückten K. und

der Berufsgenossenschaft, sondern auch Rechtsnachfolgerin des D. und des M. Deshalb könne die Erstbeklagte der Klägerin gegenüber dieselben Einwendungen erheben, die sie gegenüber D. und M. hätte erheben können. Die in RÖZ. Bd. 84 S. 208 (212) veröffentlichte Entscheidung des Reichsgerichts stehe nicht entgegen; aus ihr ergebe sich nur, daß der Klägerin aus dem Ausgleichungsrecht insoweit keine Einwendungen entgegengehalten werden könnten, als sie selbst noch keine Leistungen an den Ersatzberechtigten bewirkt habe. Die Revision vertritt den Standpunkt, daß die Einwendungen aus dem Ausgleichungsrecht gegenüber der Klägerin auch insoweit erhoben werden können, als Zahlung noch nicht erfolgt sei.

Zunächst kommt diese Rüge insoweit nicht in Betracht, als das Berufungsgericht die den Beklagten obliegende Zahlung mit Rücksicht auf jenen Einwand ermäßigt, also zu Gunsten der Beklagten entschieden hat. Dagegen ist die Rüge erheblich, soweit über die Feststellungsklage entschieden ist. Das Berufungsgericht hat zwar in dem entscheidenden Teil seines Urteils ohne Einschränkung ausgesprochen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner der Klägerin allen Schaden zu  $\frac{2}{3}$  zu erstatten haben, der dem R. in Zukunft aus dem Unfall erwächst, und zwar einschließlich der auf die Berufsgenossenschaft übergehenden Schadenserhahsansprüche gegen die Erstbeklagte. In den Entscheidungsgründen wird indessen folgendes ausgeführt: Die Beklagten könnten allerdings in Zukunft den Einwand der Ausgleichung ebenso erheben wie bezüglich der jetzt im Streit befindlichen Beträge, sobald die Klägerin Erstattung der von ihr gezahlten Beträge verlange. Solange die Klägerin keine Zahlung geleistet habe, könne sie auf Grund der Abtretungen die Ansprüche des R. und der Berufsgenossenschaft ohne Rücksicht auf die Ausgleichungspflicht des D. und des M. im Wege der Feststellungsklage geltend machen.

a) Hierbei ist einmal übersehen worden, daß die Abtretung der Ansprüche des R. aus § 843 BGB., wie oben dargelegt, nichtig ist. Es ist nicht ersichtlich, wie insoweit für die Zukunft etwas anderes gelten sollte.

b) Die Berufsgenossenschaft hat nur ihre Ansprüche gegen die Erstbeklagte an die Klägerin abgetreten, und zwar auch nur in beschränktem Umfang.

c) Soweit diese Ansprüche gegenüber der Erstbeklagten in Betracht kommen, kann die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts

nicht gebilligt werden, daß der Beklagten der erörterte Einwand aus dem Ausgleichsrecht zustehe, sobald sie Zahlungen geleistet habe. Es kann, was das Berufungsgericht nicht näher erörtert, unterstellt werden, daß auch der Führer des Lastkraftwagens, M., als Versicherter anzusehen ist, da nach den Versicherungsbedingungen, die dem von dem Halter des Lastkraftwagens mit der Klägerin geschlossenen Versicherungsvertrag beigelegt sind, der Versicherungsschutz, abgesehen von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen, auch die Haftung des Führers, und zwar nicht nur des angestellten Führers, des Kraftfahrzeugs umfaßt. Es könnte hiernach angenommen werden, daß D. als Versicherungsnehmer nicht nur sein eigenes Interesse, sondern auch das Interesse des M. versichert hat (§ 74 Abs. 1 BGB.; Begründung zu § 74 bei Gerhard-Manes Komm. zum BGB.; LZ. 1913 Sp. 632, 634). Soweit hiernach Versicherung für fremde Rechnung vorliegt, würde im Falle der Zahlung durch die Klägerin auch der Anspruch des Versicherten M. nach § 67 BGB. auf sie übergegangen sein (Brud. Versicherungsvertrag Anm. 5 zu § 67; Risch Privatversicherungsrecht Bd. 3 S. 516, 517).

Entscheidend ist für die Klage gegen die Erstbeklagte, daß die Klägerin sich in erster Reihe auf die ihr abgetretenen Ansprüche des R. und der Berufsgenossenschaft beruft. Soweit die Ansprüche der Berufsgenossenschaft auf die Klägerin übergegangen sind, gilt folgendes:

Jeder Kläger ist befugt, darüber zu entscheiden, auf welche Grundlage er seinen Anspruch stützen will. Stützt er den Anspruch in erster Reihe auf den Übergang der Forderung eines Dritten, so kann ihm nicht entgegengehalten werden, daß, wenn er die Klage auf einen in der Person eines anderen entstandenen und auf Grund besonderer Vorschrift auf den Kläger kraft Gesetzes übergegangenen Anspruch stützte, ein bestimmter Einwand zulässig wäre. Der Anspruch aus § 1542 ABG., soweit er an die Klägerin abgetreten ist, ist ein völlig anderer als der auf Grund des § 67 BGB. auf die Klägerin übergegangene Anspruch. Ob im Einzelfall die Berufung auf Treu und Glauben im Verkehr zu einem anderen Ergebnis führen könnte, kann dahinstehen; denn soweit der Anspruch der Berufsgenossenschaft in Betracht kommt, fehlt es an jedem Anhaltspunkt für einen solchen Tatbestand.



Über auch für die von R. an die Klägerin abgetretenen Ansprüche gegen die Erstbeklagte kann der Auffassung des Berufungsgerichts nicht beigetreten werden. Die Erwägungen, die in der Entscheidung RGZ. Bd. 84 S. 212, 213 angestellt sind, werden im wesentlichen dadurch nicht berührt, daß der Versicherer für den Versicherten — hier den Halter und den Fahrer des Lastkraftwagens — Zahlung bewirkt hat und der Schadenersatzanspruch auf den Versicherer übergegangen ist. Es könnte auch hier nach der Rechtsordnung nur dann ein Bedenken gegen die uneingeschränkte Geltendmachung des Anspruchs des Verletzten durch die Klägerin als Abtretungsempfängerin bestehen, wenn ihr Handeln gegen Treu und Glauben im Verkehr verstieße. Dafür ist auch hier kein Anhalt gegeben. Die Klägerin hat von vornherein nur einen Teil des dem R. entstandenen Schadens geltend gemacht von einem Maßstab aus, den sie selbst für die Verteilung des Schadens zwischen den Beklagten einerseits und den von ihr Versicherten andererseits zugrunde legt. Sie hat sich in dem mit der Berufsgenossenschaft geschlossenen Vergleich verpflichtet, dieser  $\frac{3}{4}$  der von ihr gezahlten Rente zu ersetzen; sie macht den von R. auf sie übergegangenen Schadenersatzanspruch mit der Feststellungsklage in Höhe von  $\frac{2}{3}$  des Gesamtschadens geltend. Die Beklagte wird in der Tat nicht schlechter gestellt, als wenn sie von dem Verletzten selbst in Anspruch genommen wäre. Es wäre immerhin auffällig, daß sich die zu Gunsten des Versicherers im Falle der Bewirkung der Zahlung durch ihn selbst bestimmte Vorschrift des § 67 BGB. zu seinen Ungunsten auswirken sollte, wenn er einen Anspruch geltend macht, der in einer anderen Person entstanden und auf Grund einer Abtretung auf ihn übergegangen ist. Übrigens enthält die Vorschrift des § 67 nicht einmal zwingendes Recht (RGZ. Bd. 97 S. 76 [78]). Es ist weiterhin zu beachten, daß, wenn bei der Entscheidung über den auf die Klägerin auf Grund der Abtretung übergegangenen Anspruch des Verletzten eine Ausgleichung berücksichtigt würde, dadurch keine Rechtskraft für den Ausgleichungsanspruch selbst geschaffen würde, der auch bezüglich der Verjährung andern Rechtsregeln unterworfen wäre (RGZ. Bd. 146 S. 97 [101]). . .